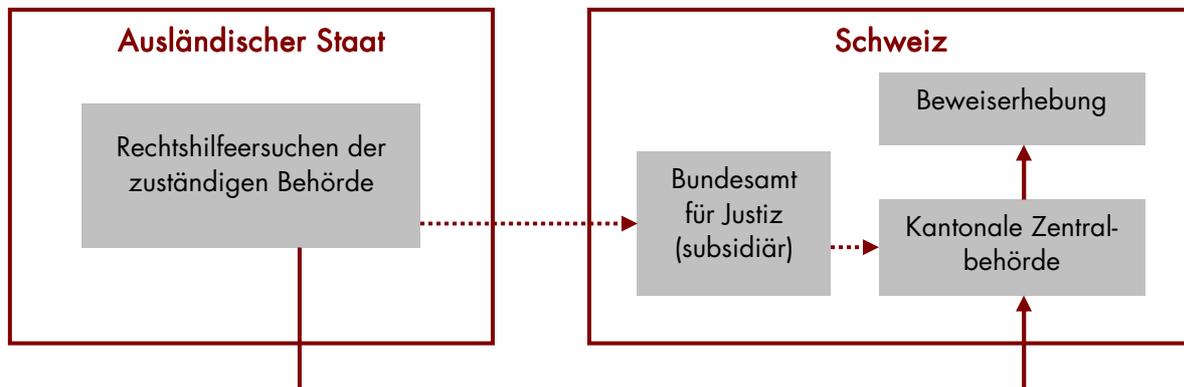


## Beweiserhebung in der Schweiz auf ausländisches Ersuchen

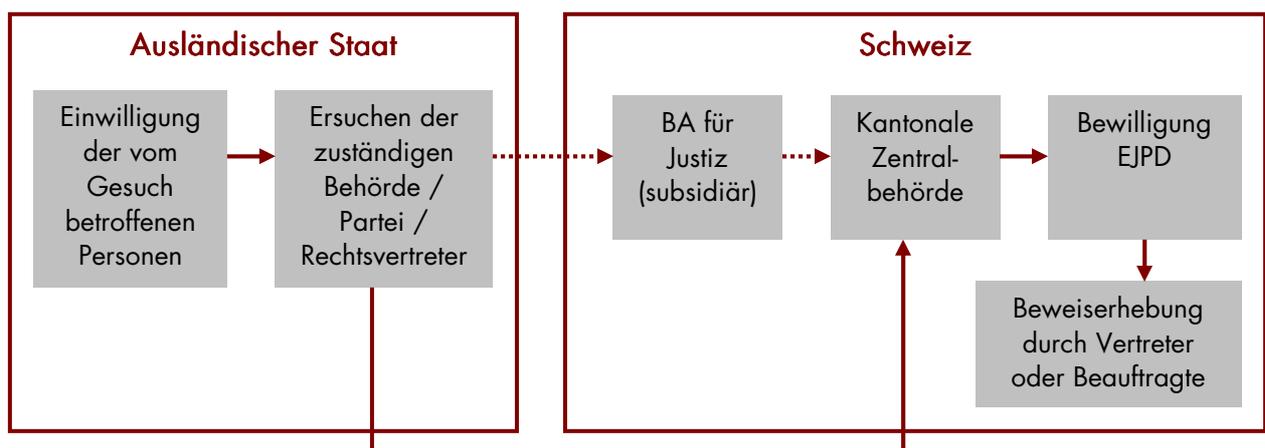
### i. Gemäss HBewUe70

Beweiserhebung durch zuständige Behörde:



- Ein ausländisches Rechtshilfeersuchen kann subsidiär auch an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Dieses leitet das Ersuchen an die kantonale Zentralbehörde weiter.
- Mit einigen Staaten ist der direkte Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Gerichtsbehörden gestattet (vgl. bilaterale Abkommen).
- Zur Bestimmung der zuständigen kantonalen Zentralbehörde in der Schweiz
  - vgl. [www.elorge.admin.ch](http://www.elorge.admin.ch)

Beweiserhebung durch diplomatische oder konsularische Vertreter oder durch Beauftragte:

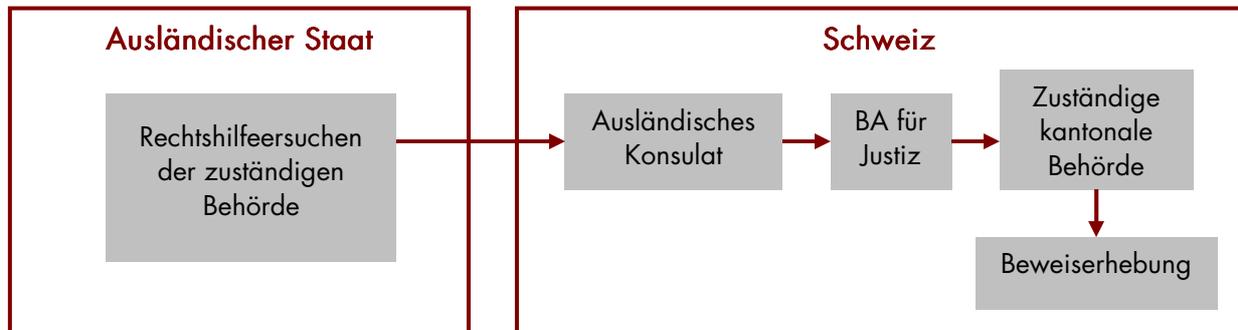


- Ein ausländisches Rechtshilfeersuchen kann subsidiär auch an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Dieses leitet das Ersuchen an die kantonale Zentralbehörde weiter.
- Zur Bestimmung der zuständigen kantonalen Zentralbehörde in der Schweiz
  - vgl. [www.elorge.admin.ch](http://www.elorge.admin.ch)

- Zustellung der Bewilligung des EJPD an Beauftragte erfolgt via Rechtshilfe, wenn kein Zustellungsdomizil in der Schweiz gewählt wurde

## ii. Gemäss HUe54

Ordentlicher Weg (konsularischer Weg):



Subsidiärer Weg (bei entsprechender Erklärung des Vertragsstaates):

- Diplomatischer Weg